

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Arbeitnehmerfreizügigkeit braucht Transparenz und Zugang zu Information und Beratung**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

dem Landtag einen aktuellen Sachstands- und Maßnahmenbericht vorzulegen, ob und wie im Freistaat Sachsen die „Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen“¹ bereits umgesetzt wird bzw. bis zum 21. Mai 2016 umgesetzt werden soll und dabei insbesondere darzulegen,

1. ob sie den Informations- und Beratungsbedarf für mobile ArbeitnehmerInnen teilt,
2. inwieweit arbeits- und sozialrechtlicher Missbrauch gegenüber grenzüberschreitend mobilen Beschäftigten ihr bereits zur Kenntnis gelangt ist und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen und Maßnahmen ergriffen wurden,
3. welche Kapazitäten für die Information und Beratung grenzüberschreitend mobiler Beschäftigter geschaffen werden sollen (Anzahl und Anforderungen an BeraterInnen hinsichtlich Sprachen, Qualifikation und Kenntnissen, Zugänglichkeit der Stellen – Öffnungszeiten, territoriale Verteilung, technische Ausstattung),
4. ob und in welcher Weise gedruckte und online verfügbare Informationsmaterialien in den Amtssprachen der Organe der Europäischen Union und weiteren Sprachen mit Informationen zu den Freizügigkeitsrechten von Arbeitnehmern bereit gestellt werden,

¹ ABl. C 341 vom 21. November 2013, S. 54.

Dresden, den 11. Dezember 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

5. wie die Anbindung und Ansiedlung an einschlägige Organisationen, insbesondere an die Gewerkschaften, gestaltet werden soll,
6. welche finanziellen Ressourcen für die Aufgabe bereitgestellt werden sollen und welche haushalterische Vorsorge für das Jahr 2016 getroffen ist sowie
7. wann die Beratungsstellen ggf. ihre Arbeit aufnehmen können und die Materialien zur Verfügung stehen sollen.

Begründung:

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gehören zu den Grundwerten der Europäischen Union. Ihre Umsetzung ist durch das Unionsrecht näher geregelt. Es zielt darauf ab, die verliehenen Rechte zu gewährleisten.

Mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können entsandt oder migriert sein, sie pendeln in andere Staaten – für längere Zeit oder nur für eine Erntesaison. Es gibt demnach unterschiedliche Gruppen von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie beispielsweise MigrantInnen, die ihren Wohnort in ein anderes Land verlegen, Grenzgänger, die in einem Land arbeiten und in einem anderen Land wohnen, Entsandte, die von ihrem Arbeitgeber in ein anderes Land entsendet werden, um dort Leistungen zu erbringen, Saisonarbeiter, die nur für einen kurzen Zeitraum in einem anderen Land arbeiten.

Gemeinsam ist mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dass sie einen hohen Bedarf an mehrsprachiger Information und Beratung zu Fragen der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts, der Sozialleistungen oder zu Steuernormen haben. Im Arbeitsalltag sind grenzüberschreitend mobil Beschäftigte mit praktischen Problemen wie Krankheit, Mutterschutz oder mit Arbeitsunfällen und Kündigung konfrontiert. Es handelt sich um eine besonders gegenüber Missbrauch exponierte und damit vulnerable Gruppe von Beschäftigten.

Eine faire und sozialverträgliche Gestaltung der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bedarf neben rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gleichbehandlung bei den Arbeits- und Entlohnungsbedingungen und deren Kontrolle auch der Information, Beratung und Unterstützung mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Europäische Union hat 2014 einschlägige Richtlinien dazu verabschiedet.²

Wichtige Grundlagen für die Sicherung des Zugangs zu Informationen und Beratungen über die Rechte von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bietet die „Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen“ vom 16. April 2014³. Artikel 4 Absatz 1 RL lautet:

² „Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen“ und „Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Veränderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

³ im Folgenden: RL.

„Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Strukturen bzw. Stellen (im Folgenden „Stellen“) für die Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer der Union und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, ungerechtfertigte Einschränkung oder Behinderung ihres Freizügigkeitsrechts und trifft die notwendigen Vorkehrungen für das ordnungsgemäße Funktionieren solcher Stellen. Diese Stellen können Teil bestehender nationaler Stellen sein, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.“

In anderen Bundesländern wurden in den letzten Jahren im Zuge der vollen Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Mittel- und Osteuropäischen Staaten an 10 Standorten öffentlich geförderte Beratungsstellen für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet, die von den Gewerkschaften oder gewerkschaftsnahen Trägern betrieben werden. In Sachsen ist eine solche Beratungsstruktur für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch nicht eingerichtet worden.

Auf Initiative des DGB Bezirk Sachsen wurde im Dreiländereck Sachsen-Nordböhmen-Niederschlesien mit dem EU-Beitritt Tschechiens und Polens im Jahr 2004 zur Förderung der fairen Mobilität im Grenzraum die Gründung einer EURES-Grenzpartnerschaft vorbereitet, die sich 2007 konstituierte. Die EURES-TriRegio setzt sich aus den regionalen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgebervertretern der benachbarten Länder zusammen und bietet für die Gruppe der Grenzgänger aus Sachsen, Nordböhmen und Niederschlesien mehrsprachige Informationen, Beratungen und Vermittlungen an. Der DGB Bezirk Sachsen stellt gemeinsam mit den Gewerkschaften in den Nachbarländern Tschechien und Polen mehrsprachige Informationen und Beratungen zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen speziell für Grenzgänger zur Verfügung.

In den letzten Jahren sind Anfragen von mobilen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedsstaaten der EU signifikant angestiegen. Dieser Informations- und Beratungsbedarf kann nur mit einer zusätzlichen Beratungsstruktur in Sachsen abgedeckt werden, die über die Grenzgängerberatung hinausgeht und weitere Sprachen anbietet.

Der Koalitionsvertrag zwischen der SPD Sachsen und der CDU vom 10. November 2014 greift diese Thematik auf:

„Die Aufklärung ausländischer Beschäftigter über ihre Rechte und Pflichten nehmen wir stärker in den Blick.“ (Seite 67)

Der vorliegende Antrag der einreichenden Fraktion DIE LINKE dient im Rahmen der öffentlichen Willensbildung dazu, den aktuellen Stand der Umsetzung der vorstehend dargestellten Aufgabenstellungen zu erfragen.